

# ELTERNVEREIN PLAFFEIEN UND UMGEBUNG

=====

## STATUTEN

### I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Elternverein Plaffeien und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist Plaffeien.

### II. Zweck

- Art. 3 Der Verein bezweckt insbesondere:
- die Durchführung und Betreuung von Spielgruppen mit Kindern im vorschulpflichtigen Alter,
  - den gegenseitigen Kontakt zwischen den Eltern zu fördern,
  - Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Erziehungsfragen durchzuführen,
  - Einrichtungen und Anlässe für Kinder und Jugendliche, z.B. Hütedienst, Freizeitanlässe usw., zu organisieren, zu unterstützen und zu fördern,
  - den Kontakt zwischen Eltern, Schule und Behörden zu vertiefen.
- Der Verein will keine bestehende Organisation in Plaffeien und Umgebung konkurrenzieren. Der Verein ist bei Uebereinstimmung des Zwecks an Zusammenarbeit interessiert.

### III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Mitglied wird, wer den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet hat (vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Art. 65 Abs 1 ZGB).

### IV. Organisation

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die zwei Rechnungsrevisoren
- Art. 6 Die Vereinsversammlung findet jährlich statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Begehren von 1/3 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.
- Art. 7 Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der GV, unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Art. 8 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresprogramm,
  - Abnahme von Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages,
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
  - Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - Vornahme von Statutenänderungen (2/3 Mehrheit) ,
  - Beschlüsse über die Auflösung des Vereins,
  - Festsetzung des Tarifs für die Spielgruppe.
- Art. 9 Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident(in) den Stichentscheid.
- Art. 10 Der Vereinsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
- Präsident(in), Vizepräsident(in), Kassier(in), Sekretär(in), und 3 Beisitzer(innen).  
Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder teilen sich die Arbeit selbst auf.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- Art. 11 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident(in) und ein Vorstandsmitglied gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift haben.
  - Führung der laufenden Geschäfte.
  - Erstellen von Jahresbericht, Jahresprogramm, Jahresrechnung und Voranschlag.
  - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung.
- Art. 12 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen. Die Mitwirkung in einem Arbeitsausschuss steht jedem Mitglied offen.
- Art. 13 Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber seine Verhandlungen führt er ein Protokoll.
- Art. 14. Die beiden Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

#### V. Finanzen

- Art. 15 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen,
  - freiwilligen Beiträgen und Geschenken,
  - den Erlösen von Veranstaltungen,
  - den Einnahmen aus der Spielgruppe.
- Art. 16 Die Einnahmen werden u.a. verwendet
- zur Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial,
  - zur Bestreitung der Verwaltungskosten.
- Art. 17 Der Elternverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 18 Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.

#### VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 19 Damit die von den Gründungsmitgliedern begonnenen Organisations- und Administrationsarbeiten von denselben weitergeführt werden können, geben die Vereinsmitglieder das Einverständnis, die Personen, die sie zur Gründungsversammlung eingeladen haben, als Mitglieder des Vorstandes für die Dauer des ersten Vereinsjahres zu bestätigen.
- Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer ähnlichen Organisation überwiesen
- Art. 21 Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gilt nach Rückfrage als Kündigung.
- Art. 22 Die vorliegenden Statuten wurden am 16. März 1984 an der Gründungsversammlung angenommen und treten sofort in Kraft.

Plaffeien, den 16. März 1984

Die Präsidentin

Die Sekretärin

*Sally Fasel - Reemy*

*A. Thalwau - Zemy*

## Statutenänderungen

Zu Art. 10

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

**Der Vereinsvorstand besteht aus 7 und mehr Mitgliedern.**

Plaffeien, den 2. Mai 1997

Die Sekretärin: *J. Spadin*

Die Präsidentin: *A. Reissard*

Zu Art. 4

Art. 4 erhält den Zusatz:

**Die Vorstandsmitglieder werden während ihrer Amtszeit von der Jahresbeitragspflicht enthoben.**

Plaffeien, den 8. Mai 1998

Die Sekretärin: *J. Spadin*

Die Präsidentin: *A. Reissard*

Zu Art. 10

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

**Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern.**

Plaffeien, den 30. April 2010

Die Sekretärin:

*T. D.*

Die Präsidentin:

*C. Roth*